

Von der Postbeförderung ausgeschlossen sind Gegenstände. Postsendungen, deren Außenseite oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, sowie Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten dürfen mit der Post nicht versendet werden. Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmig große Gegenstände, lebende Thiere können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

b. Nach Oesterreich-Ungarn.

Bezüglich der Versendung und Taxirung der Packete mit und ohne Werthangabe gelten im Allgemeinen dieselben Bestimmungen wie im inneren Verkehr Deutschlands mit der Maßgabe, daß zu den Packetadressen die für den Auslandsverkehr vorgeschriebenen blauen Formulare zu verwenden und den Sendungen drei Zoll-Inhalts-Erklärungen beizugeben sind.

Bei Sendungen mit baarem Gelde sind zwei, bei Sendungen mit Papiergeld ist keine Inhaltserklärung erforderlich. Sendungen mit befruchtetem Fischlaich können als dringende Packete befördert werden. Derartige Gegenstände dürfen nicht über 1 m lang und nicht über $\frac{1}{3}$ m hoch und breit sein. Im Uebrigen wie unter a.

Wegen der allgemeinen Zollvorschriften und der Form der Inhaltserklärung siehe nachstehend unter „Ausland“. Für Eilpackete, dringende Packete und für Packete gegen Rückschein besteht Frankozwang.

Nach dem Oesterreichischen Occupationsgebiet (Bosnien, Herzegowina und Sandschak Novibazar) können zur Beförderung angenommen werden:

Packete mit Papiergeld, Silber und Gold, Sendungen mit Wäsche, Kleidern, Uniformsgegenständen u. c., mit Ess- und Trinkwaaren bis zum Meistgewicht von 20 kg. Nachnahme bis 800 Mark (1000 Kronen), außer bei Eilpacketen, zulässig.

Im Uebrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen.

An Porto werden erhoben für Postpackete nach dem Occupationsgebiet bis $\frac{1}{2}$ kg 105 Pf., über $\frac{1}{2}$ bis 5 kg 125 Pf., für Sendungen höheren Gewichts ist das Porto bei der Aufgabe-Postanstalt zu erfragen. Versicherungsgebühr für je 300 Mk. 5 Pf., mindestens 10 Pf.

c. Nach dem Auslande.

a. Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpackete (colis postaux).

Unter der Bezeichnung „Postpacket“ können Packete mit und ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 kg zwischen den an der Washingtoner Postpacket-Uebereinkunft beteiligten Ländern zur Versendung kommen. Auf diese Packete sind Nachnahmen bis zu 400 bez. 800 Mark zulässig. Bulgarien und Spanien haben das zulässige Gewicht der Postpackete auf 3 kg. beschränkt. In wie weit nach den einzelnen Ländern Nachnahme-, Werth- und sperrige Packete angenommen werden, ist aus dem nachstehenden Tarife zu ersehen.

Im Verkehr mit denjenigen Ländern, die sperrige Packete nicht zulassen, ist die Befugniß vorbehalten, das Höchstmaß der Ausdehnung der Postpackete in irgend einer Richtung auf 60 cm zu beschränken; auch kann der Rauminhalt der über die See zu befördernden Sendungen auf 25 Cubitdecimeter beschränkt werden. In diesen Beziehungen ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Jede Sendung muß der Dauer der Beförderung und dem Inhalte angemessen, fest und dauerhaft verpackt sein. Die Verpackung muß derart beschaffen sein, daß dem Inhalte ohne sichtbare Spur der Verletzung nicht beizukommen ist. Außerdem muß jede Sendung mittels Siegelabdrucks, Plombe oder eines sonstigen Abdrucks eines dem Absender eigenthümlichen Petschaftes verschlossen sein. Bei Postpacketen ohne Werthangabe können zum Verschluss auch Siegelmarken verwendet werden.

Die Aufschrift ist mit lateinischer Schrift zu bewirken.

Im Falle der Werthangabe muß dieselbe sowohl in der Aufschrift des Packetes als in der Begleitadresse in Buchstaben und in Zahlen in der Reichswährung angebracht sein. Ausschabungen und Abänderungen, selbst wenn dieselben anerkannt wären, sind nicht gestattet. Auf den Packetadressen zu Werthpacketen muß ein Abdruck des Siegels sich befinden, mit welchem die betreffende Sendung verschlossen worden ist.

Der Nachnahmebetrag ist auf dem Packet und auf der Begleitadresse in der Reichswährung anzugeben.

Jede Sendung muß von einer Packetadresse begleitet sein, zu welcher das für Packete nach dem Auslande vorgeschriebene, aus blauem Cartonpapier hergestellte Formular zu benutzen ist.

Indessen ist es gestattet, für mehrere, jedoch höchstens 3 gewöhnliche, von demselben Absender an einen Empfänger gerichtete Packete nur eine Begleitadresse zu verwenden; dagegen ist es nicht zulässig, Postpackete mit Packeten, welche nicht zur Gattung der Postpackete gehören, sowie Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe auf Grund einer Begleitadresse zu versenden. Auch muß jedes Nachnahmepacket von einer besonderen Packetadresse begleitet sein.

Der Abschnitt der Packetadressen darf vom Absender nur zur Angabe seines Namens und seiner Wohnung benutzt werden. Nach Aken, Apia, Argentinien, Bosnien-Herzegowina und Sandschak-Novibazar, Brit. Indien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dän. Antillen, Deutsch-Neuguinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Ecuador (bei Leitung über Hamburg), Egypten, Finnland, Honduras, Kamerun, Kiautschou, Luxemburg, Marianen, Karolinen und Palau-Inseln, Montenegro, Marokko, Marschall-Inseln, Nicaragua, Niederland, Niederländ. Colonien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein, Rumänien, Rußland, Samoa, Salvador, Schweiz, Serbien, Siam, Togo-Gebiet, Türkei (Orte mit deutschen und österreichischen Postanstalten) und Venezuela und den deutschen Colonien darf der Abschnitt auch auf die Sendung bezügliche Mittheilungen enthalten. Im Uebrigen sind Mittheilungen irgend welcher Art nicht zulässig.

bei Packeten nach Japan (einschl. Formosa) und Persien nur bei der Beförderung über Bremen oder Oesterreich und Italien.